



STADT WIEHL

- JUGENDAMT -

Merkblatt zur Tagespflege

1. Richtlinien der Stadt Wiehl zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Die ab dem 01.08.2013 gültigen „Richtlinien der Stadt Wiehl zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ enthalten die umfangreichen Bestimmungen zur Kindertagespflege vollständig.

In der Regel sind diese Richtlinien bei der Zusendung des Antragformulars beigelegt. Sollte dieses nicht der Fall sein, können die Richtlinien beim Jugendamt der Stadt Wiehl angefordert werden.

2. Mitwirkungspflichten des Anspruchsberechtigten und der Tagespflegeperson

Die laufende Geldleistung für die Tagespflege stellt eine Sozialleistung im Sinne des SGB I dar. Wer diese Leistungen erhält oder beansprucht, hat Tatsachen und / oder Änderungen der Sachbearbeiterin unaufgefordert und unverzüglich anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 SGB I).

Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht können die Leistungen gem. § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen werden zurück gefordert (§ 50 SGB X).

Zur Mitwirkungspflicht gehört die Mitteilung:

- wenn die Betreuung vor der oben genannten Befristung beendet wird,
- wenn die Betreuungszeiten sich verändern,
- wenn keine Betreuung stattfindet mit folgenden Ausnahmen:
 - a) eine fünfwöchige Urlaubszeit der Tagespflegeperson
 - b) eine Unterbrechung der Betreuungszeit (Krankheit/Urlaub/...), die durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingt ist, wenn diese Unterbrechung einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreitet,
- wenn das Einkommen sich verändert
- wenn die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Kommunen oder von privat betreut

3. Andere Betreuungsformen sind vorrangig zu nutzen

Bitte beachten Sie, dass Kinder ab zwei Jahren und im Schulalter vorrangig ein Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und der Schulen wahrnehmen sollten.